

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1447/83 DER KOMMISSION**vom 3. Juni 1983****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1728/82 ⁽⁴⁾, ist der Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett vorgesehen.

Um der Entwicklung des von den Interventionsstellen angewandten Einkaufspreises Rechnung zu tragen, ist die Höhe der Beihilfe und der Verkaufspreis dieser Butter anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 ist der Betrag „182 ECU“ jeweils durch „190 ECU“ zu ersetzen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 67.